



## **Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Rechtsanwalt Ralf Möbius, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde 100  
30916 Isernhagen, Gerichtsfach Nr. 287

gegen

Herrn Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Straße [REDACTED], 10117 Berlin,

Antragsgegner

hat die 18. Zivilkammer des Landgerichts Hannover am 02.12.2008 durch die Richter am Landgericht Bordt und Caesar sowie die Richterin Dr. Hammerschmidt beschlossen:

Gemäß §§ 935, 940, 937 ZPO, §§ 823, 1004 BGB, § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG wird unter Bezugnahme auf die angeheftete Antragschrift nebst Anlagen, deren Tatsachenbehauptungen glaubhaft gemacht worden sind und deren rechtliche Würdigung zutrifft, im Wege einer einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO angeordnet:

- 1) Dem Antragsgegner wird untersagt, im Geschäftsverkehr Email-Werbenachrichten zu versenden bzw. aufzugeben, sicherzustellen dass solche nicht durch von ihm beauftragte Personen, auf welche er Einfluss nehmen kann versandt werden, es sei denn, der Antragsteller hat zuvor dem Versand ausdrücklich zugestimmt oder ein Einverständnis kann aufgrund einer bestehenden Geschäftsverbindung vermutet werden.
- 2) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird dem Antragsgegner Ordnungsgeld bis zu 250.000,- EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.
- 3) Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
- 4) Der Streitwert wird auf 10.000,- EUR festgesetzt.

**Gründe:**

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Das Verschicken einer Werbung per Email ohne Zustimmung des Empfängers außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung stellt regelmäßig einen Verstoß gegen § 823 BGB i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG dar. Insoweit wird auf die Entscheidung des BGH vom 11.3.2004 ([BGH I ZR 81/01](#)) verwiesen.

Dem Antragsteller steht darüber hinaus ein Verfügungsanspruch zu. Dieses ist regelmäßig auch schon bei einer erstmals übermittelten Email-Werbung der Fall. Die Wiederholungsgefahr kann letztlich nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung entfallen, die hier nicht in ausreichender Form abgegeben wurde. Die Erklärung vom 28.11.2008 (Bl. 24 d.A.) beschränkt sich auf die Verpflichtung, keine E-Mails mehr an den Antragsteller zu versenden. Der Antragsgegner ist aber gegenüber dem Antragsteller als Wettbewerber verpflichtet, allgemein und auch gegenüber Dritten derartige gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG unzulässige Werbemaßnahmen zu unterlassen. Anderenfalls könnte er sich gegenüber Mitbewerbern einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Dagegen wendet sich der Antragsteller als Wettbewerber zu Recht gemäß § 12 Abs. 2 UWG mit dem Verfügungsantrag.

Das Gericht hat den Streitwert bei Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers an der Untersagung gemäß § 3 ZPO auf 10.000 € festgesetzt.

Bordt

Caesar

Dr. Hammerschmidt